

Herrn
Lutz Pamperin
Freiheitsweg 53
OT: Friedrichsthal
16515 Oranienburg

Gmund, 17.07.2023 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Schleppgelände Linde", 16775 Löwenberger Land

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Herrn Lutz Pamperin vom 29.11.2022 folgende

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Schleppgelände Linde“ vom 04.05.2018, zuletzt verlängert am 07.07.2020, wird verlängert.
2. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2025** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für Lutz Pamperin und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
3. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung:

Schleppgelände Linde

2. Lage:

Start- und Landeflächen: Gemarkung Linde,

Gemeinde Löwenberger Land

Landkreis Oberhavel

3. Flugbetriebsflächen:

Bezeichnung: „Schleppstrecke Linde NO-SW“

Koordinaten: N 52°52'47,5" E 13°08'27,7"

Flurst. 177, 182, 197, 201, 243, 300, 301

Höhe: 45 m

Höhendifferenz: max. Auslinkhöhe 450 m GND

Startrichtung: NO, SW

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: Grund- und Höhenausbildung HG und GS, A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer

Schleppstrecke 2

Bezeichnung: „Schleppstrecke Linde W-O“

Koordinaten: N 52°52'59,66" E 13°08'52,83"

Flurst. 154, 155, 197, 198, 199, 201

Höhe: 45 m

Höhendifferenz: max. Auslinkhöhe 450 m GND

Startrichtung: O, W

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: Grund- und Höhenausbildung HG und GS, A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landstellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Je Flugtag sind maximal 10 Piloten zulässig.
2. Das Fliegen ist an maximal 20 Tagen im Jahr zulässig.
3. Der Startplatz und die 4 Schleppstrecken befinden sich ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.
4. Die Schleppstrecke darf nur bei niedrigem Bewuchs genutzt werden.
5. Es finden keine Überflüge des im Abstand von ca. 1,5 bis 2 km nördlich und südöstlich des Start-/Landeplatzes befindlichen Europäischen Vogel-schutzgebietes (SPA) „Obere Havelniederung“ statt (s. Kartenanlage).
6. In der Brutzeit, d.h. in der Zeit vom 28.02. bis 15.09. eines Jahres, finden keine Überflüge der Horste störungsempfindlicher Großvogelarten (z.B. Weißstorch und Fischadler) statt (s. Kartenanlage).
7. Vor dem ersten Flug sind alle Piloten durch den Geländehalter in die Besonderheiten des Geländes und naturschutzfachlichen Auflagen einzuweisen.
8. Es ist ein Flugbuch zu führen. Darin ist der Flugbetrieb mit Pilotenname, Datum, Uhrzeit, Fluggerät und Flugzeit zu dokumentieren. Jeder Streckenflug ist unter Angabe des Namens des jeweiligen Piloten auf Basis von GPS-Verortungspunkten mit aktueller Luftbildgrundlage kartografisch und lesbar zu dokumentieren. Die Dokumentation der Flüge ist durch den Geländehalter jährlich bis zum 31.12. an den DHV und dem LfU, N 1 zuzusenden.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggelände Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten ist eine Ausklinkhöhe von max. 450 m möglich, sofern sichergestellt ist, dass während des Aufziehens der Luftraum in dem Bereich frei ist (NfL II/37 2000 in Verbindung mit §22 LuftVO). Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen. Außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten an Wochenenden und Feiertagen bestehen aus militärisch flugbetrieblicher Sicht grundsätzlich keine Einschränkungen.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 04.05.2018 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Schleppgelände Linde“ erstmals eine Außenstart- und -landeurlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Mit Schreiben vom 29.11.2022 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis. Die Flugdokumentation gem. Abschnitt III., B. Punkt 7, erfolgte am 26.02.2023.

Das Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) wurde am 16.03.2023 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 04.04.2023, ergänzt mit Mail vom 06.07.2023, teilte das LfU mit, dass die naturschutzfachlich und –rechtlich begründeten Regelungen der Erlaubnis zwingend einzuhalten sind und eine aussagekräftige Flugdokumentation zur Überprüfung der Einhaltung der Regelungen weiterhin zu erfolgen hat (siehe geländespezifische Auflagen, Abschnitt III. B dieser Erlaubnis). Die beantragte Verlängerung der Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

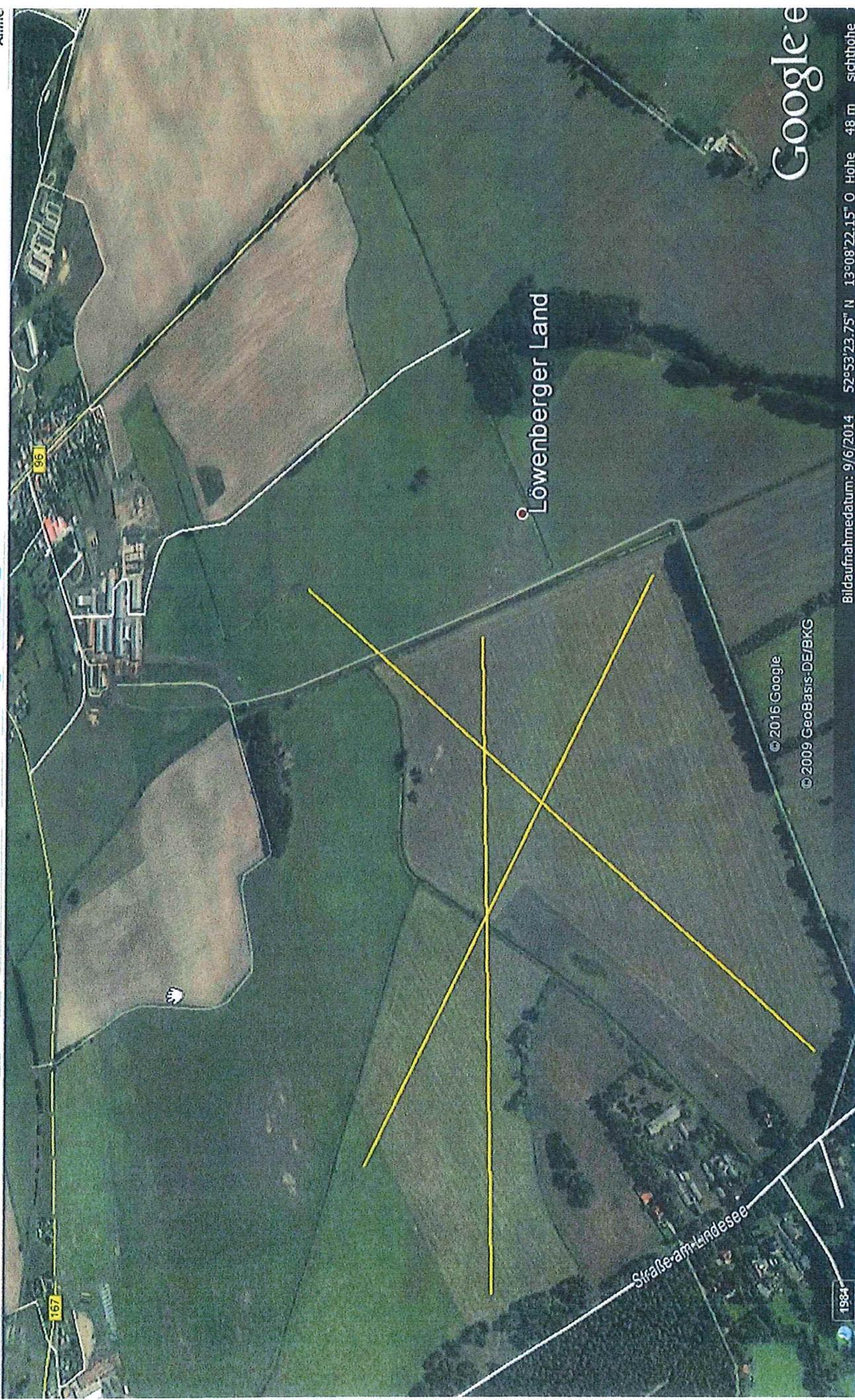
VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb



Löwenberger Land

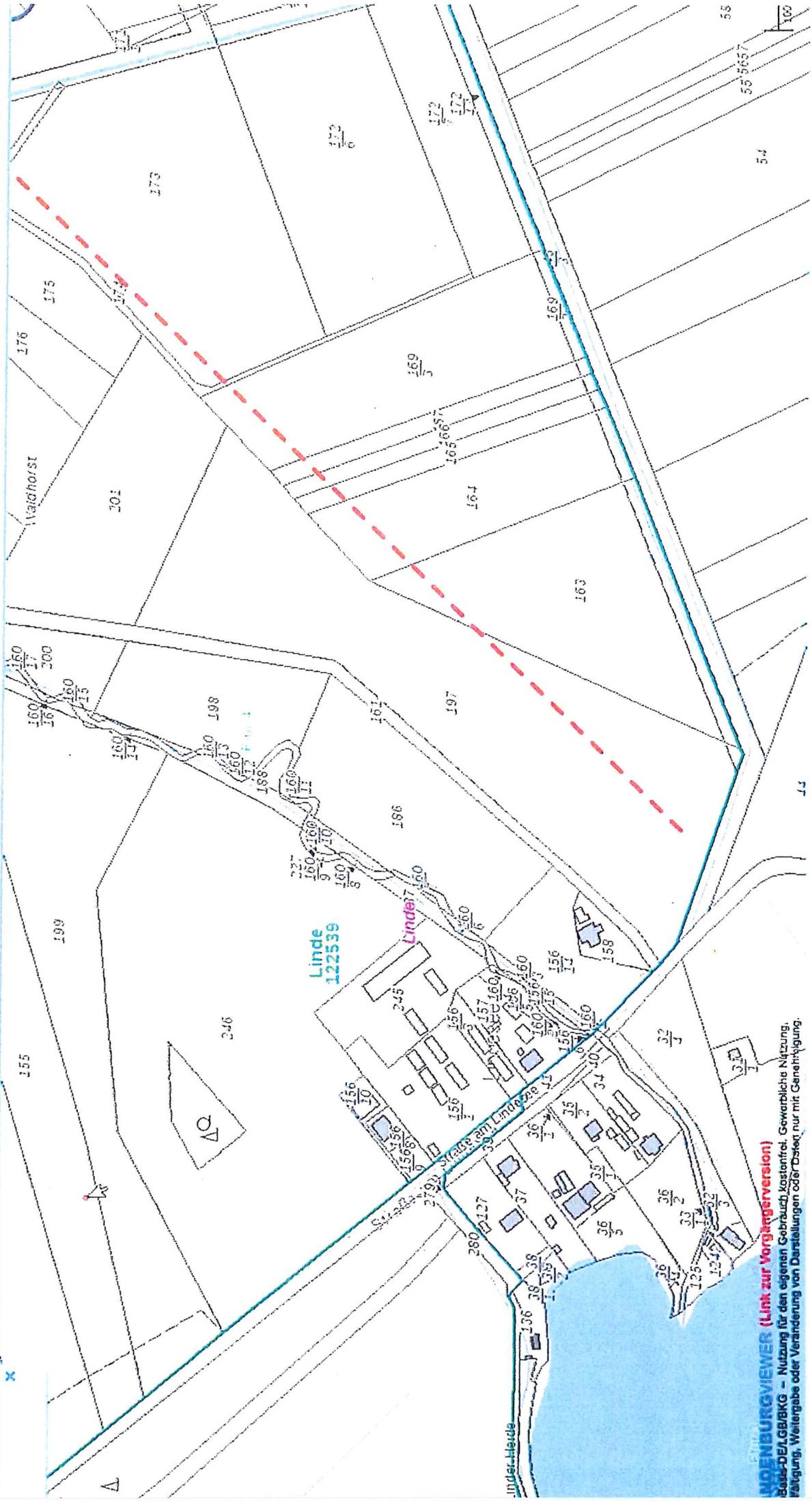
© 2016 Google
© 2009 GeoBasis-DE/BKG

Google

Bildaufnahmedatum: 9/6/2014 52°53'23.75" N 13°08'22.15" O Höhe 48 m sichthöhe

BRANDENBURGVIEWER

EPSG:25833 E: 374644.66 N: 581



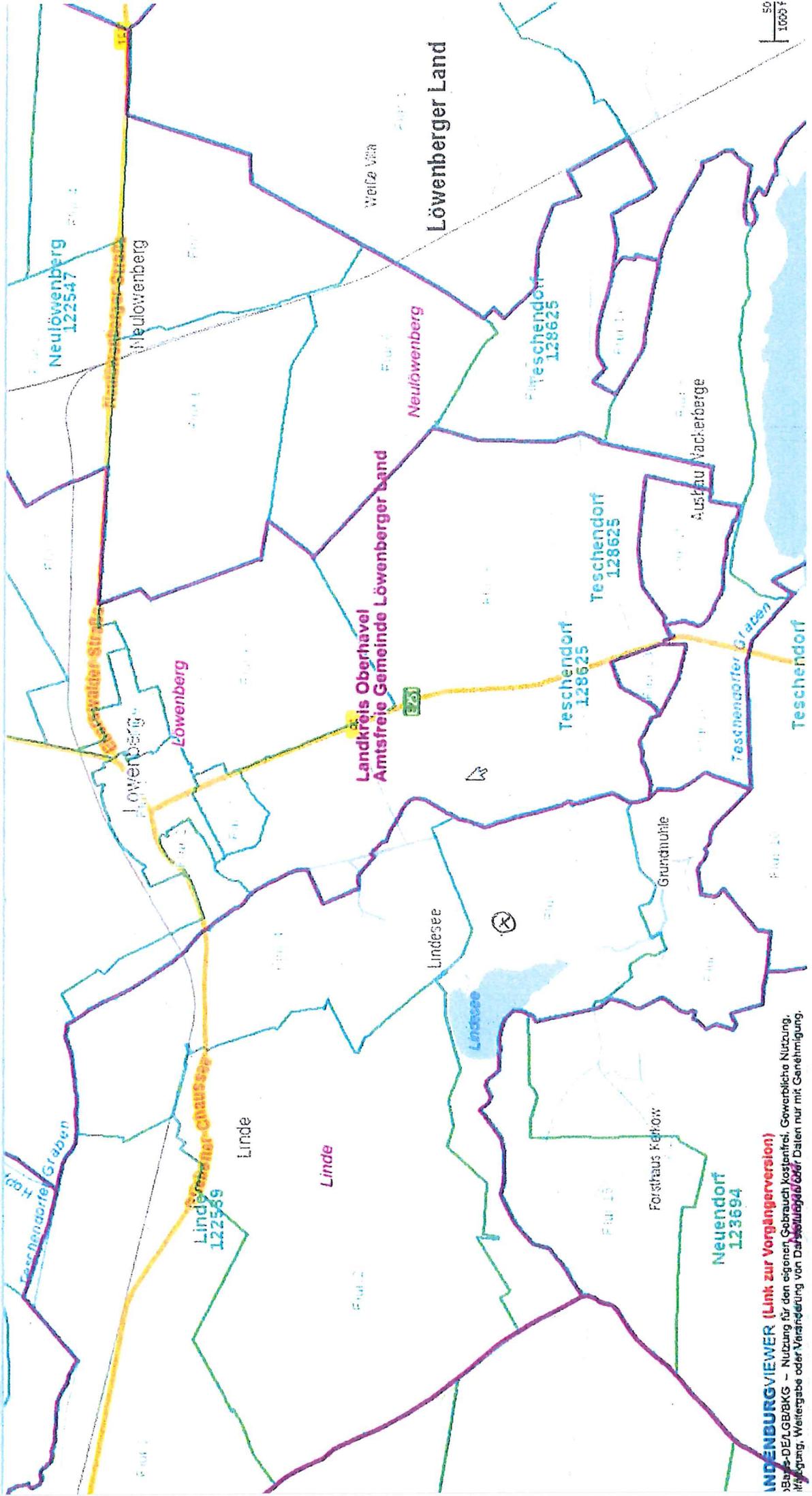
BRANDENBURGVIEWER (Link zur Vorgängerversion)

BRAND-DE/LEGB/BKG - Nutzung für den eigenen Gebrauch, Kostentfrei. Gewerbliche Nutzung, Vervielfältigung, Weitergabe oder Veränderung von Darstellungen oder Daten nur mit Genehmigung.

de/BrandenburgViewer/vorgaenger.html

BRANDENBURGVIEWER

EPSG:25833 E: 375792.29 N: 581

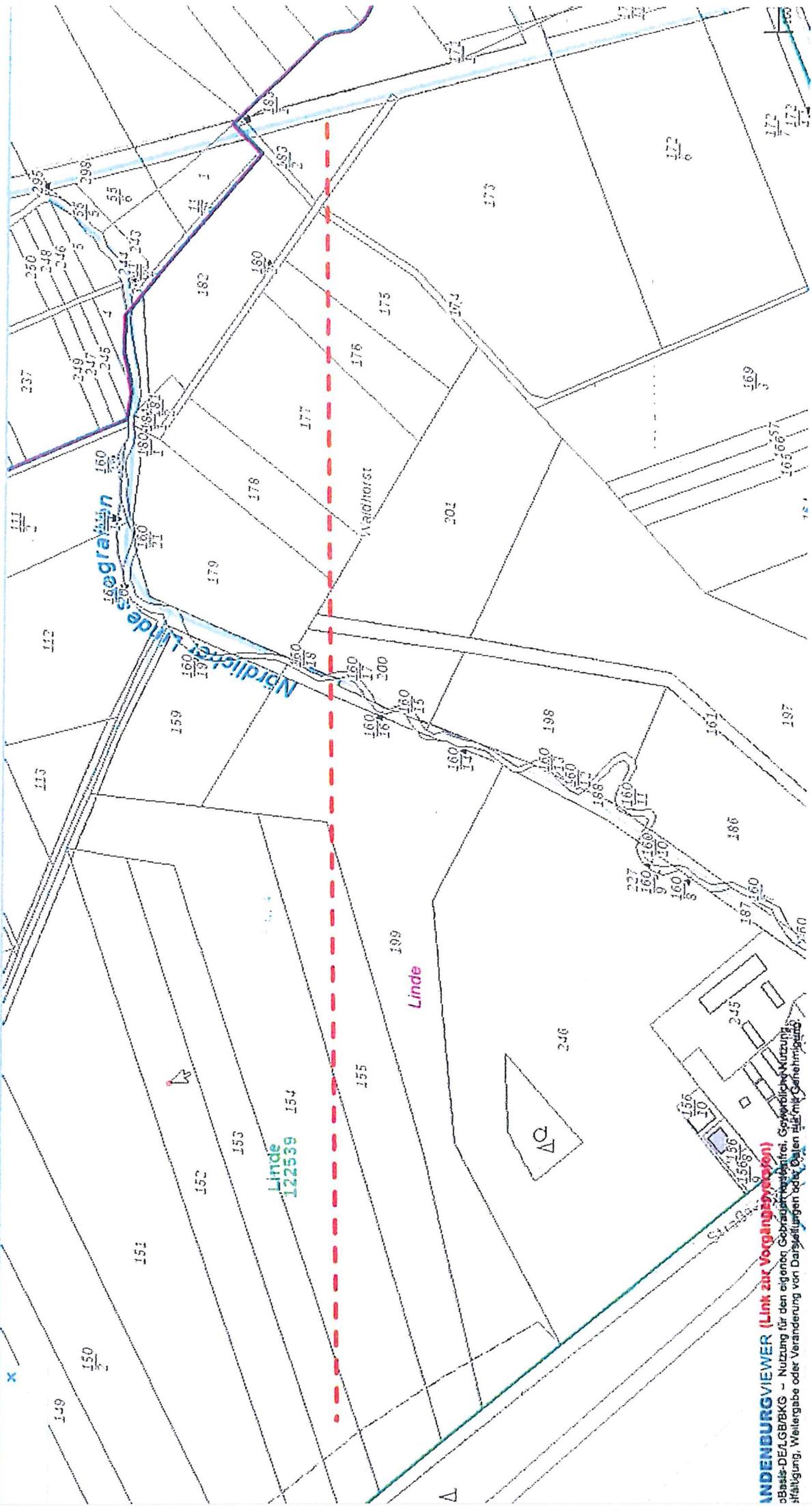


BRANDENBURGVIEWER (Link zur Vorgängerversion)
 © Staats-DE/LGBBKS – Nutzung für den eigenen Gebrauch kostenfrei. Gewerbliche Nutzung, Weitergabe oder Veränderung von Daten ist ohne schriftliche Genehmigung.

Browser navigation icons: Home, Back, Forward, Stop, Refresh, Print, Full Screen, Search, and other standard browser controls.

BRANDENBURGVIEWER

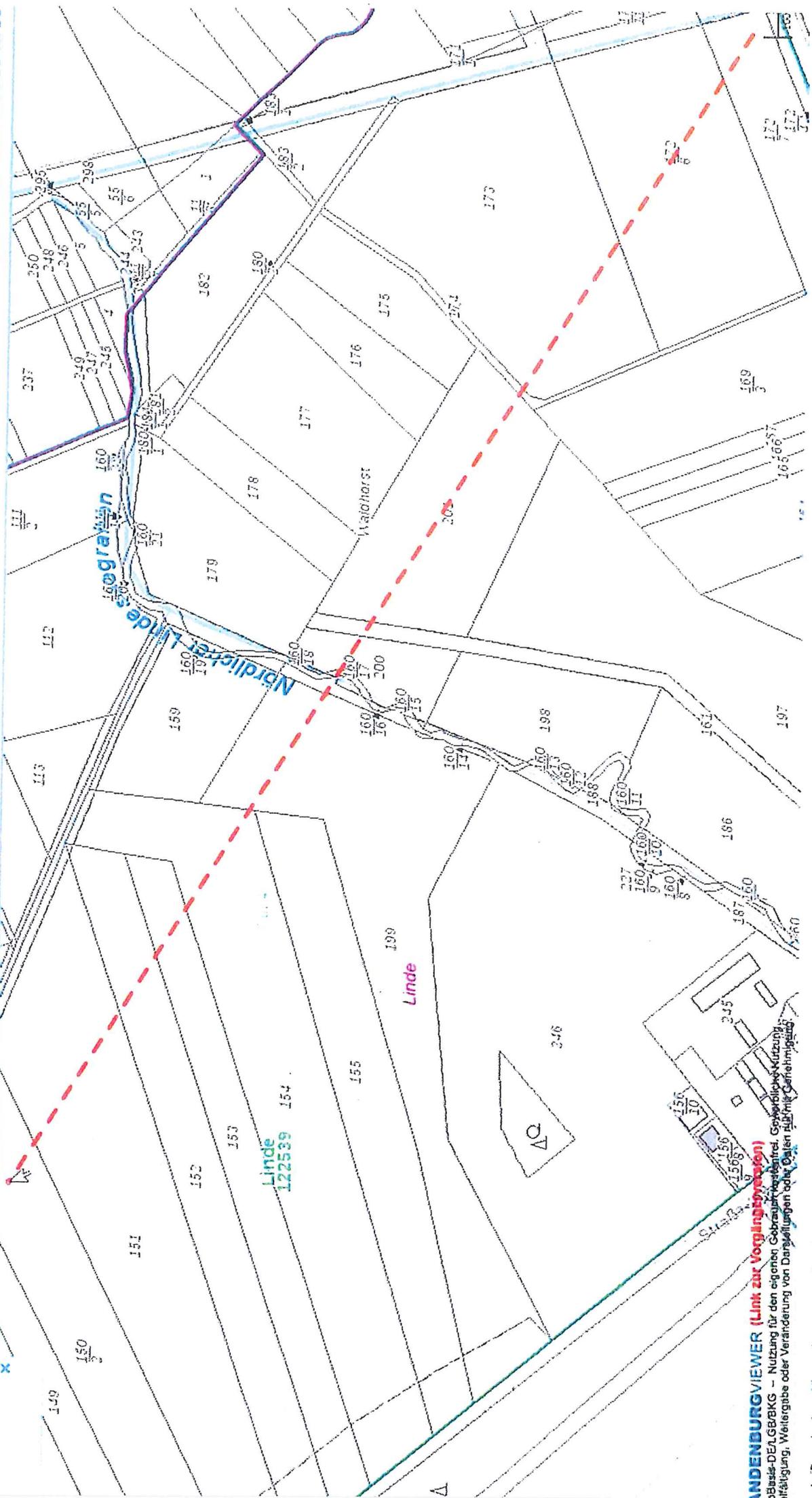
EPSG:25833 E: 374730.59 N: 581



BRANDENBURGVIEWER (Link zur Vorgangsdarstellung)
 ©Basis-DE/LGB/BKS – Nutzung für den eigenen Gebrauch ist zulässig. Sonstige Nutzung, Vervielfältigung, Weitergabe oder Veränderung von Daten ist ohne schriftliche Genehmigung des Landesamt für Geoinformation und Vermessung (LAV) Brandenburg.

BRANDENBURGVIEWER

EPSG:25833 E: 374658.35 N: 581



BRANDENBURGVIEWER (Link zur Vorgängerversion)

Basis-DEAL/SB/BSG - Nutzung für den eigenen Gebrauch gestattet. Gewerbliche Nutzung, Vervielfältigung, Weitergabe oder Veränderung von Darstellungen oder Daten ist ohne Genehmigung.

de/BrandenburgViewer/vorgaenger.html

BRANDENBURGVIEWER

EPSG:25833 E: 375327.29 N: 58

